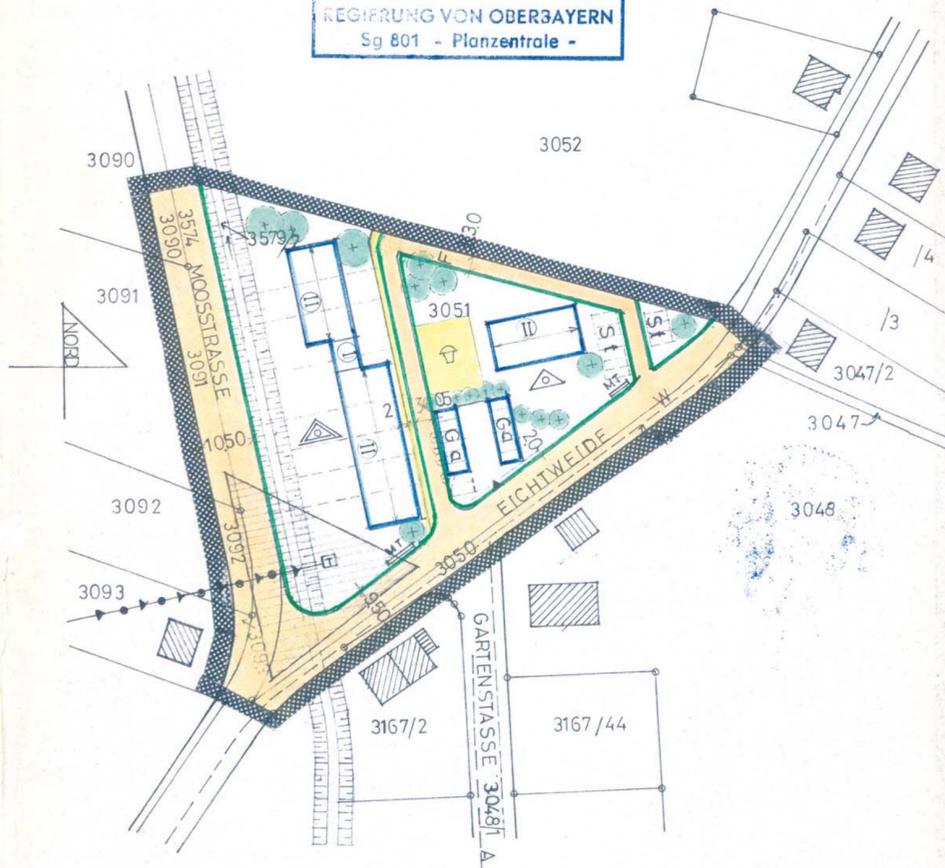


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „ZWISCHEN MOOSSTRASSE UND EICHTWEIDE“ GEMARKUNG WEILHEIM

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -



MASSTAB: 1:1000

Eing. 26. JAN. 1976
EAPL. Baill.

A Zeichenerklärung für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentlicher Fußweg
- Zulässig Erd- und Obengeschoß ohne Kniestock, flachgeneigtes Satteldach, Dachneigung 18 - 24 Grad zwingend.
- Zulässig, Erdgeschoß ohne Kniestock, Flachdach
- Firstrichtung
- Garagen
- Stellplätze
- Maßzahl
- Einfahrt zu den Grundstücken
- Spielplatz
- Bäume zu pflanzen
- nur Einzel- und Doppelhaus zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Mülltonnen
- Öffentliche Grünfläche
- Sichtdreieck

B Zeichenerklärung für die Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Flurstücksnummer
- Hochspannung auf Masten
- Trafostation
- Bachlauf im Einschnitt
- Wasserleitung

C Festsetzungen durch Text

1. Das Bauland ist als reines Wohngebiet (WR) (§ 3 BauNVO) festgesetzt.
2. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, soweit bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung vorgeschlagene Grenzen für Teilgrundstücke eingehalten werden.
3. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baugrenzen und die eingetragene Geschoszahl festgesetzt.
4. Garagen sind nur in Massivbauweise mit Flachdach zulässig.
5. Die Dachflächen der Satteldächer sind mit dunkel engobiertem Material einzudecken.
6. Fassaden: sogenannter Zierputz oder sichtbares Zyklopenmauerwerk sowie die Verwendung von metalenen oder zementgebundenen Wandverkleidungen als Wettermantel ist untersagt.
7. Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen.
8. Auf den Baugrundstücken ist die Aufstellung von Lagerbehältern im Freien für flüssige oder gasförmige Stoffe untersagt.
9. Die Einfriedungen an den Straßen dürfen 1,00 m, gemessen über OK Gehsteig, nicht überschreiten. Zulässig sind Hanichlzäune und Heckenpflanzungen aus bodenständigen Laubgehölzen (keine Tuyen oder Fichten). Zwischenzäune dürfen die Höhe der Straßenzäune nicht überschreiten. Sie sind aus Maschendraht an Rundeisensäulen herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Vor den Hausgruppen dürfen Einfriedungen nicht erstellt werden.
10. Die Verwendung von Matten oder Kunststoffplatten (Skobalith o. ä.) als Sichtschutz ist untersagt.
11. Die Baugrundstücke sind wie im Plan dargestellt mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im übrigen ist pro 300 qm Fläche mindestens 1 Baum zu pflanzen.
12. Das Abstellen von Wohnwagen im Freien ist im gesamten Geltungsbereich nicht gestattet.
13. Der Teilbaulinien- und Teilbebauungsplan für das Gebiet zwischen "Moosstraße und Sommerstraße", Gemarkung Weilheim, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim vom 21. Mai 1958 einschließlich der Gemeindeverordnung über die Regelung der Bebauung im Baugebiet zwischen "Moosstraße und Sommerstraße" der Gemeinde Weilheim, Landkreis Weilheim vom 21. Juli 1960, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weilheim vom 19. August 1960 Nr. 4, wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben. Für den übrigen Teil sind die Festsetzungen und die Gemeindeverordnung weiterhin gültig.
14. Das Sichtdreieck ist von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Hindernissen für die Verkehrssicherheit (mehr als 1,0 m Höhe über Fahrbahnoberkante) freizuhalten.
15. Die Erdgeschoßfußbodenoberkanten, sämtliche Oberkanten von Kellerlichtschächten, Öleinfüllstützen usw. sollen auf der Kote 556,00 m NN, das übrige Gelände sowie die Fußbodenoberkanten von Garagen sollen auf die Kote 555,00 m NN gelegt werden. Die Keller sind wasserdicht auszuführen.

Die Stadt Weilheim erläßt aufgrund § 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) Art. 23 der Gemeindeordnung für d. Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1972 (GVBl. S. 349) Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 197), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 1. 10. 1974 (GVBl. S. 513) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. 11. 68 (BGBl. I Nr. 84/1968) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

a. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 6. 9. 1974 bis 9. 10. 1974 im Rathaus, Zimmer 20 öffentlich ausgelegt.

Weilheim, den 10. 10. 1974

Bürgermeister

b. Die Stadt Weilheim hat mit Beschluß des Stadtrates vom 31. 10. 1974 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 4. 11. 1974

Bürgermeister

c. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom Nr. gem. § 11 BBauG genehmigt

München, den 23. Feb. 1976
Dr. Simon
(Unterschrift)

d. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 5. 1. 1976 bis 21. 1. 76 im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB, Zimmer 20 gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 2. 1. 1976 ortsüblich durch Amtsblatt Nr. 1/76 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Weilheim, den 22. 1. 1976

Bürgermeister

Weilheim, den 13. November 1973 GEÄNDERT 21. AUGUST 1974
der Architekt geändert 25. Oktober 1975

DIPLOM. HANS
H. ...
412 WEILHEIM
UNT. GRABEN 36